

**Corona-Pandemie**  
**Hygienekonzept der Hochschule Kehl**

Stand: 25.01.2021

**Inhaltsverzeichnis**

---

VORBEMERKUNG .....	2
1. Persönliche Hygienemaßnahmen .....	2
2. Räumliche Hygienemaßnahmen .....	4
3. Anreise .....	6
4. Veranstaltungen und Besprechungen .....	7
5. Prüfungen .....	8
6. Mensa.....	9
7. Registrierung / Erfassung von Personen an der Hochschule.....	10
8. Dienstreisen und Exkursionen.....	11
9. Meldepflicht.....	11
10. Risikogruppen .....	11

## VORBEMERKUNG

Der Gesundheitsschutz unserer Hochschulangehörigen sowie die Sicherstellung des (Studien-) Betriebs an der Hochschule steht für uns an oberster Stelle. Das vorliegende Papier regelt Schutzmaßnahmen für die Zeit der Corona-Pandemie, um einer Ausbreitung des sowie einer Ansteckung mit dem Corona-Virus aktiv entgegenzuwirken.

Umso wichtiger ist es, dass alle Hochschulangehörige diesen Hygieneplan ernst nehmen und sich an die darin beschriebenen Maßnahmen halten.

Das Rektorat, die Lehrenden sowie die Mitarbeitenden gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Die Vorgesetzten haben im Hinblick auf die Arbeitsschutzmaßnahmen und die Entscheidungen in den einzelnen Bereichen über Präsenzzeiten ein besonderes Augenmerk auf die Schutzbedürftigkeit der Risikogruppen (Definition siehe RKI) zu legen.

Die Laufzeit des vorliegenden Hygienekonzepts übernimmt die in der „Corona-Verordnung“ des Landes Baden-Württemberg jeweils aktuell genannten Laufzeiten.

### 1. Persönliche Hygienemaßnahmen

Unterstützendes Schulungsmaterial (Videos): <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch mittels Tröpfcheninfektion übertragbar, die vor allem beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen kann. Auch kann eine Infektion indirekt über die Hände stattfinden, wenn diese mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Fassen Sie sich daher möglichst nicht mit den Händen in das Gesicht und berühren Sie insbesondere nicht die Schleimhäute, d. h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die folgenden Maßnahmen dringend zu beachten:

- **Mund- und Nasen-Bedeckung:** Bitte beachten Sie, dass auf dem gesamten Hochschulgelände (Innen- und Außenbereich, wie Parkplatz und Wege zur Hochschule) eine durchgehende Maskenpflicht besteht. Die Masken dürfen nur im Falle einer Einzelbelegung in einem Raum abgenommen werden. Diese Maßnahme soll das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringern.

Es sind folgende Mund-Nasen-Bedeckungen zulässig:

- medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10)
- Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt

Die Hochschule stellt den Beschäftigten aus Lehre und Verwaltung sowie den Prüflingen entsprechende Masken zur Verfügung.

Bitte geben Sie Ihre Masken nicht an eine andere Person zur Nutzung weiter.

- **Abstandsgebot:** Bitte halten Sie zu anderen Personen mindestens 1,50 m Abstand, auch mit einer Mund- und Nasen-Bedeckung. Bitte achten Sie darauf, dass Sie keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln praktizieren.
- **Gründliche Händehygiene:** Bitte achten Sie auf Ihre Handhygiene z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang. Diese kann wie folgt ausgeführt werden:

a) *Händewaschen* mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder

b) *Händedesinfektion:* Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

Bitte berühren Sie öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern, sondern benutzen Sie ggf. den Ellenbogen dazu.

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten. Drehen Sie sich dazu am besten weg.

- **Krankheitsanzeichen:** Bitte bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind. Insbesondere wenn Sie Krankheitsanzeichen einer Atemwegsinfektion wie Husten, Schnupfen oder Fieber haben. Reduzieren Sie in diesem Fall auch Ihre direkten Kontakte und lassen sich, wenn nötig, von einer ärztlichen Person beraten/behandeln. (Weitere Informationen unter Punkt 7 Meldepflicht)

## 2. Räumliche Hygienemaßnahmen

### Öffnungszeiten Gebäude

Die Gebäude der Hochschule sind nur für Hochschulangehörige geöffnet. Wir weisen darauf hin, dass hochschulfremde und nicht von uns beauftragte Personen Hausverbot haben. Die Gebäude sind wie folgt erreichbar:

- Die Eingangstüren am Übergang der Hochschule zur Mensa sind von 07.00 – 15.00 Uhr geöffnet. Nach 15:00 Uhr sind sie geschlossen.
- Eingangstüren Gebäude 2 sind geschlossen,
- Eingangstür zum Parkplatz entlang der B28 und Eingangstür zum Innenhof sind geschlossen,

Zu anderen Zeiten ist die Hochschule nur für Hochschulangehörige erreichbar, die mit einem entsprechenden Hochschulausweis jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten haben.

### Hochschulbibliothek

#### 1. Es gelten folgende Benutzungsregelungen:

- Gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bleibt die Bibliothek bis zum 14.02.2021 geschlossen.
- Lediglich die Abholung und Rückgabe von Medien ist im Rahmen eines Bestell- und Ausleihservice für Angehörige und Studierende der Hochschule Kehl möglich.
- Die Freihandbereiche sowie die Arbeitsplätze dürfen nicht betreten werden.
- Grundsätzlich herrschen in der Bibliothek - wie an der gesamten Hochschule - zu jeder Zeit die Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

#### 2. Für die Ausleihe von Medien gilt:

- Ein Zugang zu den Freihandbereichen ist **nicht** möglich.
- Medien können ausschließlich nach vorheriger Bestellung und erfolgter Bereitstellung im Eingangsbereich der Bibliothek während der Servicezeiten abgeholt und am Selbstverbucher ausgeliehen werden (zum Schutz des Bibliothekspersonals nicht am Serviceschalter).
- Für das Anfertigen von Kopien aus Präsenzbeständen und Zeitschriften stehen Kopierer / Buchscanner zur Verfügung.

#### 3. Für die Rückgabe von Medien gilt:

- Die Rückgabe von entliehenen Medien ist nur über den Selbstverbucher beim Ausleih- und Rückgaberegal möglich (zum Schutz des Bibliothekspersonals nicht am Serviceschalter).
- Eine Rücksendung per Post an die Bibliothek ist jederzeit möglich.

#### 4. Beratung und Hilfe

- Hilfe und Beratung durch das Bibliotheksteam können zurzeit ausschließlich telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- Einführungen sind derzeit vor Ort nicht möglich.
- Alle Schulungen, Führungen und Beratungstermine - auch für Kleingruppen - können zurzeit nicht durchgeführt werden.
- Sie erreichen die Bibliothek direkt via [bibliothek@hs-kehl.de](mailto:bibliothek@hs-kehl.de).
- Telefonisch stehen wir während der Servicezeiten unter 07851-894-148 zur Verfügung.

#### **Poststelle:**

In der Poststelle werden postalische Ein- und Ausgänge bearbeitet, deshalb sind die Beschäftigten dort besonderer Gefährdung ausgesetzt. Ein Abstand von 1,5 m ist zwischen den Beschäftigten ohnehin notwendig, aber eine Schmierinfektion durch die Sendungen, Akten etc. ist dennoch möglich. Daher sind die Desinfektion der Hände sowie das Tragen von Handschuhen oberste Gebote.

---

Wie oben bereits erwähnt gilt in allen Räumen, auch in den Pausenräumen der Sicherheitsabstand von 1,5 m. Setzen Sie sich nicht gegenüber oder nebeneinander. Wo möglich, sind Pausen zeitlich versetzt zu nehmen. Partner- und Gruppenarbeiten sind zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine langen Schlangen an den Versorgungsautomaten entstehen. Hierfür können z. B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige **Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Während der Lüftungsphase der Quer- bzw. Stoßlüftung sollte sich niemand im Raum aufhalten. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für einen Aufenthalt nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung geöffnet werden.

Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Die **Sanitärräume** sind mit ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittelspendern ausgestattet. Zudem sind Papiertücher und Auffangbehälter bereitgestellt. In den Sanitärräumen dürfen sich stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten. Darauf sollte am Eingang der Toiletten durch einen gut sichtbaren Aushang hingewiesen werden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

## Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Hochschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden müssen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken, Elektronikzylinder und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe),
- Treppen-Handläufe,
- Allgemeine Schalter, Schalter der Aufzüge und Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- Werkzeuge,
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen sowie der obere Bereich von Stuhllehnen beweglicher Stühle in den Hörsälen

Es wird empfohlen Geräte wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowelle etc. selbstständig regelmäßig zu reinigen.

## 3. Anreise

### An- und Abfahrt zur Dienststelle

Es besteht eine Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Fahrgemeinschaften mit Kolleg\_innen bzw. Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, sind zu vermeiden.

## Anreise aus dem Elsass

Aktuell gilt das Elsass als Risikogebiet. Für beruflich notwendige Einreisen aus dem Risikogebiet (z. B. bei symptomfreien Berufspendler\_innen und Studierenden) gelten keine Quarantänepflicht und keine Testpflicht.

Bitte beachten Sie hierfür die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung – CoronaVO EQT“.

## 4. Veranstaltungen und Besprechungen

Ab dem 02.11.2020 kehrt die Hochschule wieder zur ausschließlich digitalen **Lehre** zurück. **Prüfungen und Studierfähigkeitstests** finden nach Zulassung durch das Rektorat unter Einhaltung der Hygieneregeln in Präsenz statt. Alle weiteren Veranstaltungen in Präsenzform, die nicht dem Betrieb der Hochschule dienen, werden abgesagt.

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle **Prüflinge / Testteilnehmende** gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen und auf den Campus gelangen.

Den Prüflingen / Testteilnehmenden ist im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung vom Veranstaltungsverantwortlichen eine Wegeführung mitzuteilen, die Kontakte minimiert. Bei Bedarf werden z. B. mit Hilfe von Klebebändern auf dem Boden Wegeführungen und Aufenthaltsbereiche definiert.

Die Beginnzeiten für die Prüfungen, sollen gestaffelt gestaltet werden, damit die Stoßzeit zum Veranstaltungsbeginn vermieden wird. Die Pausenzeiten sind entsprechend anzupassen.

**Besprechungen** müssen, wo dies möglich und zulässig ist, per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Personen ohne Präsenzpflcht an der Hochschule können nur über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teilnehmen.

In Fällen, in denen eine Präsenzbesprechung unumgänglich ist, muss ein ausreichender Sicherheitsabstand (mind. 1,5 m) zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden. Zusätzlich muss jede Person einen Mund- und Nasenschutz, wie in Punkt 1 beschrieben, tragen.

Die Besprechungsräume sind vor und nach der Benutzung zu lüften. Die Tische sind vor Verlassen des Raumes durch die Teilnehmende zu reinigen. Reinigungsmaterial ist bereitgestellt.

Die **Aufzüge** sind jeweils nur von einer Person zu nutzen. Die Oberflächen in den Aufzügen sind mit Handschuhen/Ellenbogen/Tuch etc. zu bedienen.

## 5. Prüfungen

Nach der aktuellen Corona-VO Studienbetrieb und Kunst können Präsenzprüfungen nach Zulassung durch das Rektorat durchgeführt werden. Für die Durchführung der Präsenzprüfungen gelten die folgenden Sicherheitsvorkehrungen:

### 1. „Corona-Erklärung“

Zur Prävention und Dokumentation erklären die Studierenden und die Aufsichtsführenden gegenüber der Hochschule per Unterschrift, dass sie in den letzten 14 Tagen keinen wesentlichen Kontakt zu einer auf Coronavirus Sars CoV-2 positiv getesteten Person hatten oder aktuell haben und nicht an Atemwegserkrankungen oder Fieber leiden.

Diese sogenannte „Corona-Erklärung“ ist von jeder / jedem Studierenden / jeder aufsichtsführenden Person ausgefüllt und unterschrieben am ersten Prüfungstag abzugeben. Diese ausgefüllten und unterschriebenen Erklärungen werden auf dem Tisch der Aufsichtsführenden beim Eintreten in den Prüfungsraum abgelegt, werden für 5 Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.

### 2. Abstandsgebot

Das Abstandsgebot (mind. 1,5 m Abstand) ist von allen zu jeder Zeit unbedingt einzuhalten – insbesondere beim Betreten und Verlassen der Hochschulgebäude bzw. der Stadthalle. In den Eingangsbereichen der Hochschule bzw. der Stadthalle werden Abstandsmarkierungen am Boden angebracht, die unbedingt zu beachten sind.

Die Prüfungsräume werden so vorbereitet, dass das Abstandsgebot zu jeder Zeit gewahrt wird (mind. 1,5 m Abstand zwischen den besetzten Tischen).

### 3. Mund- und Nasenschutzmasken

Jeder Studierende hat beim Betreten und Verlassen der Hochschule bzw. der Stadthalle eine Mund- und Nasenschutzmaske, wie in Punkt 1 beschrieben, zu tragen. Diese Mund- und Nasenschutzmasken sind auch während der gesamten Dauer der Prüfung zu tragen.

### 4. Desinfektion

Beim Betreten der Hochschule bzw. der Stadthalle müssen die Hände desinfiziert werden. Hierfür stehen in den Eingangsbereichen jeweils Handdesinfektionsmittel bereit.

### 5. Lüftung

Um einen ausreichenden Luftaustausch während der Prüfung zu gewährleisten, wird während der Prüfung regelmäßig gelüftet.



## 6. Wegeplan

Die Prüfungen finden in den Gebäuden 1, 2 und 4 der Hochschule Kehl sowie der Stadthalle statt. Um ein geordnetes Betreten und Verlassen der Hochschule bzw. der Stadthalle zu ermöglichen, wurde ein Wegeplan erstellt, der die zu benutzenden Ein- und Ausgänge sowie Wege zu den Prüfungsräumen aufführt. Wir bitten Sie unbedingt, sich an die im Wegeplan skizzierten Wege zu halten.

## 7. Gestaffelte Einlasszeiten

Um geballte Menschenströme und Gruppenbildungen beim Betreten der Hochschule und der Stadthalle zu vermeiden, werden gestaffelte Einlasszeiten organisiert.

Wir bitten Sie, die Ihnen mitgeteilte Einlasszeit einzuhalten.

## 8. Prüfungsablauf – Klausur

- Die Klausuren werden in Kuverts auf den Prüfungstischen bereitgelegt.
- Nach Einnahme des Prüfungsplatzes legen die Studierenden ihre Studierendenausweise jeweils auf den äußeren Tischrand.
- Die Kuverts mit den Klausuren dürfen erst zum Prüfungsbeginn gleichzeitig von allen Studierenden geöffnet werden.
- Am Prüfungsende legen die Studierenden die Klausuren inklusive dem beschriebenen Konzeptpapier selbstständig in den Kuverts ab und lassen die Kuverts auf dem Prüfungstisch liegen.
- Die Kuverts werden anschließend von den Aufsichtsführenden eingesammelt und dem Prüfungsamt übergeben.

## 9. Gruppenbildung

Vor und nach der Prüfung dürfen keine Gruppen gebildet werden.

## 6. Mensa

Die Mensa hat ab dem 02.11.2020 geschlossen.



## 7. Registrierung / Erfassung von Personen an der Hochschule

Jede Person, die die Gebäude der Hochschule Kehl betritt, muss nach den aktuellen Vorschriften erfasst werden. Ohne Erfassung der Kontaktdaten darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder eine Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung nicht gewährt werden. Diese Maßnahme dient der schnellen Ermittlung von Kontaktketten im Falle einer Covid-19-Infektion bzw. Erkrankung.

Erfasst werden lediglich der Name und eine Kontaktmöglichkeit. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses müssen die Kontaktdaten gelöscht werden.

Folgende Auflistung zeigt, wie die verschiedenen Personengruppen erfasst werden:

- **Studierende:** Diese Personengruppe hat – sofern Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden – grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht wird durch entsprechende Anwesenheitslisten dokumentiert, die im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung ermöglichen. Studierende, die außerhalb der Präsenzvorlesungen an die Hochschule kommen, um z. B. die Selbstlernräume zu nutzen, müssen sich selbstständig über entsprechende Listen im Raum erfassen.
- **Lehrende:** Aufgrund der Raumvergabe über die Verwaltung ist genau zurückzuverfolgen, welche Person an der Hochschule wann gelehrt hat und mit welchen Studierenden sie zusammen war. Die Lehrenden sind darüber hinaus dazu angehalten, bei Vorlesungsbeginn die Präsenz der Studierenden in Anwesenheitslisten festzustellen. Zudem soll in jedem Büro eine Liste mit evtl. Kontaktpersonen geführt werden.
- **Mitarbeitende:** Mitarbeitende der Hochschule Kehl werden über die elektronische Zeiterfassung dokumentiert. Zudem soll in jedem Büro eine Liste mit Kontaktpersonen geführt werden.
- **Studieninteressierte bzw. Teilnehmende an den Studierfähigkeitstest:** Menschen, die dieser Gruppe angehören dürfen die Hochschule betreten, da diese von den jeweiligen Mitarbeitenden aus Lehre und Verwaltung, die für den „Grund“ ihres Kommens/Erscheinens an der Hochschule verantwortlich sind, erfasst sind. Begleitpersonen dürfen das Gebäude nicht betreten.
- **Von der Hochschule beauftragte Personen:** Diese Personengruppe (bspw. Reinigungskräfte, Handwerker usw.) wird von den jeweiligen Mitarbeitenden aus Lehre und Verwaltung, die für den „Grund“ ihres Kommens/Erscheinens an der Hochschule verantwortlich sind, erfasst.

## 8. Dienstreisen und Exkursionen

Dienstreisen und Exkursionen werden bis auf weiteres ausgesetzt – strikte Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Begründung und der Gestattung durch das Rektorat. Dienstreisen in ausländische Risikogebiete werden bis auf weiteres generell nicht mehr genehmigt.

## 9. Meldepflicht

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten Corona-Virus-Erkrankten hatten, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb auch nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist.

Diese Beschäftigten sind verpflichtet sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden. Die Abwesenheit ist wie sonst üblich zu melden (Vorgesetzte und Personalabteilung).

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Das Betretungsverbot der Hochschulgebäude gem. § 7 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (bei oben genannten Symptomen und oder bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person) ist zu beachten.

## 10. Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen

- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- einem geschwächten Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen sind von der Präsenzpflcht an der Dienststelle bei Präsenzveranstaltungen oder Tätigkeiten mit regelmäßig vermehrtem Personenkontakt außerhalb des Hochschulpersonals entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben von zu Hause nach. Es ist für oben genannte Betroffene nicht möglich, sich freiwillig zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen oder zur Wahrnehmung der entsprechenden Tätigkeiten zu entscheiden.

Diejenigen Hochschulangehörigen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und ohne relevante Vorerkrankungen sind, sind von der Präsenzpflcht an der Hochschule befreit, sofern sie sich nicht freiwillig für den Dienst an der Hochschule entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenz- und Telearbeit bzw. Mobiler Arbeit erfolgen (eine entsprechende Dienstvereinbarung hierzu befindet sich in Ausarbeitung und Abstimmung mit dem Personalrat). Entsprechendes gilt für Schwangere.

Personen, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, können entscheiden, ob sie ihrer Dienstpflicht in Form von Präsenz- oder Telearbeit bzw. Mobiler Arbeit nachkommen.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen keine Präsenzarbeit leisten können.

